

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Münzgeschichte des Zähringen-Badischen Fürstenhauses
und der unter seinem Scepter vereinigten Städte und
Landschaften**

Berstett, Christian Jakob August

Freiburg im Breisgau, 1846

Auszug aus der Münz-Convention [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-383412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-383412)

Auszug aus der Münz-Convention,

welche 1423 durch

Grafen Rudolph von Sulz, Hanns von Stadion und Hanns von Sachsenheim, Vormünder und Statthalter Graf Ludwigs von Württemberg

mit

den Staedten Constanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Buchorn, Ratolfzell, und diese hinwiederum

mit

den Staedten Ulm, Rothweil, Gmünd, Rempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Isny, Giengen und Aalen geschlossen worden.

1) Ein Pfund und 6 Schilling Haller sollen für einen Rheinischen Gulden gehen.

2) Die Graven von Württemberg sollen nur in einer Stadt ihres Landes, nemlich zu Stuttgart; oder wo sie wollten, die Städte Constanz, Ueberlingen, Lindau etc., auch nur in einer Stadt und zwar zu Constanz, die übrigen Städte aber des Drittentheils nur zu Ulm, und zwar ein Theil soviel als der andere schlagen.

3) Neue Schillinge, minder ein Drittheils eines Schillings sollen auf ein Loth Cöllnischen Gewichts gehen, und bestehen zu dem Dritten für sich, dass 26 Schillinge einen guten Rheinischen Gulden ausmachen. Anderhalb und vierzig Pfennige sollen an der Anzahl auf ein Loth Cöllnischen Gewichts gehen und an dem Korn zu dem halben Theil bestehen, dass 13 Schilling Pfennige einen guten Rheinischen Gulden werth seyen. Drey und vierzig Haller und ein halber sollen auf ein Loth obigen Gewichts gehen und am Korn zu dem vierten Hinter sich bestehen, dass 1 Pfund und 6 Schilling Haller einen guten Rheinischen Gulden ausmachen. Der

4. Punkt bemerkte die Zeichen dieser Münzen, dass

a) die Graven von Württemberg auf ihre Schillinge auf der einen Seite ein Kreuz und auf der andern 3 Hirschhörner, und darum der Herrschaft Württemberg Namen mit Buchstaben; Auf die Pfennige ein Jäger-Horn mit dem Gefäss, jedoch, dass diese nur auf der einen Seite gezeichnet werden, und ein Pfennig zween Haller gelte: Und auf die Haller auf der einen Seite eine Hand, *) und auf der andern Seite das Jägerhorn mit dem Gefäss schlagen sollen.

b) die von Costanz sollen auf die Schilling schlagen auf der einen Seite das Bild des Heil. Conrads und auf der andern ihren Stadt-Schild und ob demselben des Reichs Wappen, den Adler und darum den Namen der Stadt. Auf die Pfennige hingegen sollen sie ebenmässig der Stadt Costanz Schilde prägen, doch, dass sie nur auf einer Seite gezeichnet werde und der Pfennig zween Haller gelte. Den Haller sollen sie auf einer Seite mit dem Adler und auf der andern mit ihrem Stadt-Schild unterscheiden.

c) Die von Ulm sollen auf die Schillinge einerseits des Reichs Wappen, nemlich den Adler, und auf der andern der Stadt ihren Schild mit dem Namen schlagen. Die Pfennige bezeichneten sie ebenfalls nur auf der einen Seite mit ihrem Stadtwappen und die Heller einerseits mit dem Adler und anderseits mit ihrem Stadt-Schild. Der

5te Punkt bemerkte die Güte dieser Münzen, dass sie von feinem Silber, ohne Eintrag und ein fein

*) Sonst hat die Stadt Hall, von welcher diese Münze den Namen bekommen, ihre Münzen mit ihrem Stadtzeichen, nemlich einer Hand und Kreuz bezeichnet. Hier aber zeigt es sich, dass auch die Fürsten, welche solche Münzen geprägt, diess Zeichen beybehalten. conf. Ludewig Comment. polit. rer. Hal. § 6. & Schlegel de nummis antiq. Gothan. apud Wegelin Script. rer. Suev. Rom. IV. p. 234.

Korn nach dem Zain seyn sollen, wie jede Parthie davon eines habe. Danebst sollen sie nicht gekörnet, sondern gezogen und mit dem grossen Hammer geschlagen werden, dass sie spiegel glatt, stark, und nicht gross seyen.

6) Damit aber das Korn desto feiner seyn, und desto weniger abgesetzt werde, soll jeder Theil das Silber, welches er vorher, ehe er vermünzen will, selbst kaufen, und ihren Münzmeistern darlegen, welche es vorher, ehe es gemünzt wird, versuchen lassen und zu solchem Ende eines jeden Werks Versucher des feinen Kornes einen feinen Zain Silber behalte, einen andern aber dem Münzmeister gebe, und diser die Münz herauswähre, wie es ihm hinein gegeben worden.

7) Versprechen sie einander ihre Münz also zu versorgen, dass sie an Korn, vfzal, und sonsten gehalten werden, wie ihre Abrede ausweise. Zu solchem Ende soll jeder Theil drey oder fünf erbare Männer zu Versuchern geben, welche einen schweren Eyd mit aufgebottnen Fingern schwören sollten gleich und gerecht zu seyn und niemand zu schonen. Ihre Pflicht aber wird also beschrieben, dass sie

a) besorgen, damit solch gemünzt Geld nicht bezeichnet, noch gemahlet werde, es wäre dann vorher an der Feine, gleichem Schrot und in allen Dingen gerecht bestanden und veesucht worden.

b) Wann sie es so befänden, dass es nicht fein, oder an vfzal oder an Schrot gleich und schwer genug wäre, so sollen sie solch ungerecht Werk in ein Feuer thun und wieder brennen, dass der Münzmeister seine Arbeit verloren habe,

c) das Korn aber allwege auf einer Cappelle und nicht auf einer Teschte versuchen,

d) Jeder Theil soll seinen Versuchern sein Münzeisen geben, dass sie jedesmal die Münze probieren und die Knechte, welche sie mahlen sollen, erinnern, dass sie kein unrecht Geld darzu tragen. Zu mehrerer Behutsamkeyt wurde ihnen

e) aufgegeben das bestandene Geld zu ihren Händen zu nehmen und solches und die Münzknechte, welche es mahlen sollten, mit dem Münzeisen in eine wohlverwahrte Stube oder Cammer zu beschliessen, bis das Geld gezeichnet oder gemahlet seye; sodann die Münzeisen wieder zu Händen zu nehmen und zu verwahren.

8) Soll kein Theil mehr Schlagschatz nehmen, als von einer feinen Mark an Schillingen einen Schilling, von den Pfennigen zween Schilling und vier Haller, doch dass die Versucher eben so viel zu nehmen hatten. Hingegen

9) Soll der Münzmeister nicht mehr zum Lohn haben, als von einer feinen Mark Schillingen zu münzen 14. Schilling-Heller: von einer Mark Pfennig ein Pfund und 4 Schilling-Heller, und von einer feinen Mark Heller: 1 Pfund und 14, Schilling-Heller. Von welchem Lohn ein jeder Münzmeister Salz, Eisen, Tigel, Kohlen, Weinstein, Weyssmachen, Münzeysen und alle übrigen Kosten anzuschaffen verbunden wäre.

10) Das Silber wurde angeschlagen, dass nicht mehr für eine feine Mark Cöllnischen Gewichts als 7 Gulden und zwey Ort eines Guldens bezahlt werde.

11) Solle von Weyhnachten des Jahrs 1423 keine andere Münz im Handel und Gewerh angenommen werden, auch keine andere Silberne Münz gäng und gäbe seyn, als Böheimische, grosse alte Blappharde, Creutz-Blappharde und Kreuzer. Und zwar soll ein Böheimisch 17 Haller, ein alter Blapphard 16 Haller, und ein Creutz-Blapphard 15 Haller und ein Kreuzer 9 Haller gelten, es wäre dann, dass sich jemand anders verschrieben hätte. Zinnss und Gulten aber, welche auf nächsten Martinstag verfallen, sollen in der neuen Münze abgerichtet werden.

12) Wann bei einem Münzmeister oder seinen Knechten ungerechte Münz erfunden würde, so soll man sie als Verfälscher richten und kein Gut noch Gabe dafür nehmen. Würde aber jemand anders solche Münze verfälschen, so sollen alle drey Theile einander beholffen seyn, wie ein solcher beygebracht und zurecht gestellt werde und dergleichen falsche Münze ausser Gang und verruffen seyn. Ein gleiches musste

13) gewärtig seyn, welcher gedachte Schilling, Pfenning, Heller, Böhmische etc. saigern, auslesen, verführen oder verschmelzen, oder auch ganz oder zerschnitten in die Münz bringen würde, um solche verschmelzen zu lassen.

14) Zu jeglichem Jahrs-Temper-Vasten d. i. Fron-Vasten sollen von allen drey Theilen erbare Botschafften ungemahnt nach Biberach geschickt werden, die Münz zu versuchen. Wo nun bey einem Theil selbige ungerecht befunden würde, derselbe solle den andern 500 Gulden zur Straf verfallen seyn und solche innerhalb 8 Tagen bezahlen. Endlich

15) Sollen von jedem Theil geschworne Wechsler angenommen werden, welche um einen guten Rheinischen Gulden nicht mehr als an Schillingern 26 Schilling, an Pfennigen 13 Schilling-Pfennige und an Hellern 1 Pfund und 6 Schilling Haller geben noch nehmen sollen.

Sattler Gesch. Württenbergs unter den Graven. II. Thl. pag. 103. § 26.

Münz-convention des Erhart Bock von Stauffenberg, landvogt im Elsass im namen der Catarina von Burgund, verwittwete herzogin von Oestreich, mit den stetten Basel, Freyburg, Colmar und Breysach 1425.

Ich Hanns Ehrhart Bock von Stauffenberg der durchluchten hochgebornen fürstin myner Lieben gnedigen frouwen frowe katharinen von Burgunden Hertzogin ze Oestreich etc. Lantuoht in Elsass vnd in Suntgowe. An deren selben miner gnedigen frowen Statt vnd in jrem nammen Der gewalte ich habe in dirre nachgeschriben sache, vnd mir das ouch von jr empfolhen ist; nach dem der briefe bewiset, den ich darvmb von jren gnaden versigelt han vnd der von worte ze worte hernach in disem briefe geschriben statt. Vnd wir die Bürgermeister rette vnd Bürger gemeinlichen der Stetten Basel Friburg Colmar vnd Brisach vergehent vnd thund kunt, offenlich mit disem briefe das wir einhelllich mit guter zytlicher vorbetrachtung vnd rate vnd durch gemeine münzes vnd notdurft willen grössere merklichen gebresten der münzen und pfennigen So daher geschlagen vnd aber ze zitren zerbrochen vnd bresthaftig worden sint. Auch von from der jngegangener münzen wegen, die disen landen vnd lüten schaden bracht hand vnd bringen hinzelegende vnd ze werende dirre nachgeschriben tedingen vnd ordnungen jngangen vnd vberinkomen sint. Dise nechsten Sechs jare schierest nacheinander nach Datum dis briefes künftig vnd darnach ze haltende vnd ze volleführende als harnach geschriben statt in disen nachgenemten zylen vnd kreissen Nemlichen von dem Eykenbach hin dise site vnd nenent ries harrf vntz gen Houwenstein ob Louffenberg Als verre vnd wite Elsass und Sunntgowe vnd vnser der vorigen Stetten Basel Friburg Colmar vnd Brisach Stette und gebiete dazwischen begriffen hatt. Nemlichen Ein pfund kleiner phenigen derselben münze für einen gulden ze slahende desglichen zehen Grossen. So denne zwentzig Blaphart vnd der zweyling zehen schillinge auch für einen gulden ze slahende, des ersten sol man münzen vf ein vin korn das vf zwölf phennige gesetzet ist derselben korn fünfe gliche Gebreut, vnd gemacht sint vnd yegklichem teile derselben vinen korn eins vnd ein gezeichnete Marck gewichtes daruff man münzen sol mit dem korn geben ist. Vnd sol man ouch dem münzmeister das silber vin weren, desglichen sol er es vin nach dem selben korn vnd der gezeichnete marck harwider vss anrutton Nemlichen so sollent wir nemen zu fünftzehen lott vines silbers Ein lott (lott) kupfers das man nempt spise, das wirt zesamen ein marck an der swere vsser derselben marck vines silbers vnd zusatzes Sollent geslagen vnd gemacht werden hundert viertzig vnd fünf plaphart oder Sybenzig vnd drithalb gross. dieselben hundert viertzig vnd fünf plaphart oder Sibenzig vnd drithalber gros Sollent fünftzehen lott vines silbers wider vss dem füre bringen vnd sol-